

AHV, IV und EO (1. Säule)

Beiträge

Angestellte

- Arbeitgeber				
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	4.350 %			
Invaliditätsversicherung (IV)	0.700 %			
Erwerbsersatzordnung (EO)	<u>0.250 %</u>	5.300 %		
Arbeitslosenversicherung (ALV) bis Fr. 148'200.00 ¹⁾		<u>1.100 %</u>	6.400 %	
- Arbeitnehmer, dieselben Beträge			<u>6.400 %</u>	
Total Beiträge vom <u>Bruttolohn</u>				<u>12.80 %</u>

¹⁾ Familienmitglieder in der Landwirtschaft müssen keine ALV abrechnen, somit nur 5.300 % bzw. 10.600 % (Eltern, Ehepartner, Kinder und Enkel des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin).

Selbständigerwerbende

bezahlen ab einem Einkommen von Fr. 57'400.00 10.000 % Beiträge, zuzüglich Verwaltungskosten (max. 5 % des Beitrages). Bei geringerem Einkommen reduziert sich der Beitragssatz.

Selbständigerwerbende mit einem Reingewinn von höchstens Fr. 9'600.00, die den Mindestbeitrag von Fr. 503.00 bereits als Angestellte geleistet haben, bezahlen auf Antrag statt des Mindestbeitrags ein Beitrag von 5.371 %.

Nichterwerbstätige

bezahlen mindestens Fr. 503.00 pro Jahr, in Abhängigkeit vom Vermögen bis Fr. 25'150.00, zuzüglich Verwaltungskosten von max. 5 % des Beitrages. Nichterwerbstätige Studierende bis zum Alter von 25 Jahren pauschal Fr. 503.00/Jahr.

Achtung Wenn der Ehegatte bereits AHV-berechtigt ist oder als Erwerbstätiger nicht den doppelten Mindestbetrag (Fr. 1'006.00) bezahlt, hat der andere Ehegatte zur Verhinderung von Beitragslücken als Nichterwerbstätiger Beiträge zu bezahlen.

AHV-Rentner/innen

bezahlen Beiträge solange sie erwerbstätig sind. Für Frauen ab 64 und Männer ab 65 Jahren gilt aber ein Freibetrag von Fr. 1'400.00/Monat oder Fr. 16'800.00/Jahr.

Renten

Auszahlung

Bei voller Beitragsdauer beträgt die ordentliche Vollrente

minimal	Fr. 1'195.00
und maximal	Fr. 2'390.00

Sofern beide Ehegatten rentenberechtigt sind, wird die Rente auf 150 % plafoniert somit beträgt die maximale Ehegattenrente Fr. 3'585.00.

Rentenalter

Das ordentliche Rentenalter für die Frau ist mit 64 Jahren, für den Mann mit 65 Jahren erreicht.

Die Rente kann für ein oder zwei Jahre vorbezogen werden, wobei dies zu einer Rentenkürzung führt. Gleichzeitig sind bis zum ordentlichen Rentenalter AHV-Beiträge zu bezahlen.

Ein Aufschub der Rente ist für ein bis höchstens fünf Jahre möglich, was zu einem Rentenzuschlag führt.

Handle klug - frage HUG